

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KUHLMANN-UNTERNEHMENSGRUPPE

TEIL I: ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH, GELTUNG DIESER BEDINGUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch: AGB) gelten für alle Angebote, Bestellungen, Auftragsbestellungen, Verträge und andere Rechtshandlungen im Zusammenhang mit den durch die Unternehmen der KUHLMANN-UNTERNEHMENSGRUPPE im Sinne von § 1 Abs. 4 (im Folgenden auch „KUHLMANN“, „wir“, bzw. „uns“) für den Kunden zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Sollte es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handeln gelten ergänzend und vorrangig die Bestimmungen des nachfolgenden IV. Kunde im Sinne dieser AGB ist der Vertragspartner von KUHLMANN, der mit uns in eine rechtsgeschäftliche Beziehung tritt.

A. TEIL I dieser AGB findet auf alle Angebote, Bestellungen, Auftragsbestellungen, Verträge und andere Rechtshandlungen Anwendung, daneben finden die Regelungen der BESONDEREN TEILE

B. TEIL II: Zusatzbedingungen für den Verkauf und Lieferung von Waren auf Verträge betreffend den Verkauf und die Lieferung von Waren, bzw.

C. TEIL III: Zusatzbedingungen für sonst. Leistungen auf Verträge betreffend Beratung/Planung/Projektierung, Konzeptionierung/Design, Koordination, Entwicklung/Konstruktion, Fertigung, Montage, Reparaturen/Instandhaltungen, Logistik und sonstige erviceleistungen Anwendung. Dabei gehen die Regelungen der TEILE II und III denen des ALLGEMEINEN TEILS I vor.

2. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher wie in TEIL IV dieser AGB definiert, so finden die Regelungen von TEIL IV vorrangig Anwendung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen von TEIL I-III und IV sind in diesem Falle stets die Regelungen des Teils IV maßgeblich

3. Zu KUHLMANN gehören folgende Unternehmen: Kuhlmann Laden- und Innenausbau GmbH, Kuhlmann Montage und Ausbau GmbH & Co. KG, Kuhlmann Projekt GmbH, Kuhlmann GmbH & Co. KG, Kuhlmann Com.Unit. Y GmbH, Kuhlmann Architekten und Ingenieure.

4. Sämtliche Lieferungen und Leistungen von KUHLMANN erfolgen ausschließlich aufgrund dieser vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn wir die Lieferungen oder sonstigen Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführen.

§ 2 ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

Der jeweilige Vertrag kommt zwischen dem Kunden und der jeweiligen, im Angebot genannten Gesellschaft der KUHLMANN-Gruppe zustande. Alle Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Weicht unsere Bestätigung nach Meinung des Kunden von vorher getroffenen Vereinbarungen ab, so hat der Kunde unverzüglich schriftlich Widerspruch zu erheben, andernfalls gilt unser Bestätigungsschreiben als genehmigt. Alle in unserer Bestätigung nicht enthaltenen mündlichen oder früheren schriftlichen Abmachungen sind für uns nicht verbindlich. Spätere Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Neben- oder Zusatzabreden sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Kostenvorschläge, Entwürfe und Zeichnungen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrages sowie auf Verlangen sind diese Unterlagen auf Kosten des Kunden zurückzusenden.

§ 3 UMFANG DER LIEFERUNG/ SONSTIGEN LEISTUNGEN

Art und Umfang der von uns jeweils zu erbringenden Lieferung und/ oder sonstigen Leistung ergeben sich aus unserem, dem jeweiligen Vertrag mit dem Kunden zugrunde liegenden Angebot ggf. modifiziert wie in der Bestätigung angegeben.

§ 4 VERGÜTUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Kunde schuldet das vereinbarte Entgelt. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

2. Soweit mit dem Kunden nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist KUHLMANN berechtigt, angemessene Vorschussleistungen vom Kunden zu verlangen und sind Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig und zahlbar. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei uns. Der Kunde kommt automatisch in Verzug; einer Mahnung bedarf es nicht. Im Verzugsfalle hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz aus dem zur Zahlung offenen Rechnungsbetrag zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behalten wir uns ausdrücklich vor.

3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 LIEFERZEIT, BEGINN DER ARBEITEN

1. Der Verkauf und die Lieferung von Waren bzw. der Beginn der Ausführung der Arbeiten erfolgt bzw. beginnt an dem Tag, der in der Bestellbestätigung angegeben oder im Vertrag vereinbart wurde.

2. Der Zeitpunkt der Lieferung der Waren ist der Zeitpunkt, zu dem die Ware an den im Vertrag angegebenen Ort geliefert wird. Der Zeitpunkt der Lieferung ist der Zeitpunkt, an dem KUHLMANN die Lieferbereitschaft des Werkes mitgeteilt hat.

3. KUHLMANN ist stets zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. KUHLMANN ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Kunden (Teile) des Vertrages durch Dritte ausführen zu lassen.

4. Wenn vereinbart wurde, dass der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, ist KUHLMANN berechtigt, die Ausführung der Teile, die zu einer nachfolgenden Phase gehören, auszusetzen, bis der Kunde die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich genehmigt hat.

5. Die Art und Weise der Ausführung der Arbeiten wird ausschließlich von KUHLMANN bestimmt.

6. Die Lieferfrist gilt nicht als Endtermin, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Bei einer zurechenbaren Überschreitung der Lieferfrist ist stets eine Inverzugsetzung durch den Kunden erforderlich.

7. Die Lieferfrist basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses herrschenden Arbeitsbedingungen, dem zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Umfang der Arbeiten und der vom Kunden mitgeteilten Informationen und steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung von KUHLMANN. Tritt eine Verzögerung infolge von Handlungen und/oder Unterlassungen des Kunden oder infolge notwendiger Änderungen des Werks und infolge von Umständen ein, die KUHLMANN nicht zu vertreten hat, so verlängert sich die Lieferzeit in einem unter Berücksichtigung aller Umstände angemessenen Umfang. In diesem Falle schuldet KUHLMANN keine Entschädigung für die Überschreitung der Lieferzeit; demgegenüber ist der Kunde verpflichtet, KUHLMANN den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Verhindern von KUHLMANN nicht zu vertretende Umstände den (rechtzeitigen) Transport zum Bestimmungsort oder die Ablieferung am Bestimmungsort oder verweigert der Kunde die Annahme der Ware oder erteilt er für die Ablieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen nicht, so ist KUHLMANN berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunde einzulagern oder einlagern zu lassen und die Bezahlung zu verlangen, die im Falle der Ablieferung angefallen wäre.

§ 6 VERTRAGSÄNDERUNGEN

1. Stellt sich während der Durchführung des Vertrages heraus, dass es für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erforderlich ist, die zu erbringenden Leistungen und/oder Lieferungen zu ändern und/oder zu ergänzen, werden die Parteien den Vertrag rechtzeitig und in gegenseitiger Abstimmung entsprechnend anpassen.

2. Wenn die Parteien den Vertrag ändern und/oder ergänzen, kann sich dies auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Arbeiten und/oder des Verkaufs und der Lieferung der Waren auswirken.

3. KUHLMANN ist berechtigt, die Kosten, die sich aus einer Vertragsänderung ergeben, dem Kunden in Rechnung zu stellen, unabhängig davon, ob diese auf Wunsch des Kunden durchgeführt wurde und ob ein Festpreis vereinbart wurde.

§ 7 BEANSTANDUNGEN/ MÄNGEL

1. Der Kunde ist zu einer sorgfältigen Untersuchung der Lieferungen unverzüglich nach der Ablieferung verpflichtet, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, und hat Sachmängel KUHLMANN gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Beschwerden über Rechnungen müssen ebenfalls innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach dem Versanddatum der betreffenden Rechnung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Inhalt der Rechnungen vorbehaltlich des Gegenbeweises als ausschließlicher Beweis für den Wert und die korrekte Ausführung der gelieferten Arbeiten.

2. Eine Beanstandung setzt die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht aus.

3. Evt. Ansprüche des Kunden aus Beanstandungen nach diesem § 7 verjähren innerhalb von zwei (2) Jahre, nachdem der Kunde Kenntnis von einem evt. Mangel erhalten hat.

§ 8 GEWÄHRLEISTUNG

1. Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen gilt folgendes:

- KUHLMANN verpflichtet sich, die Mängel auf ihre Kosten zu beheben oder die mangelhafte Ware, das mangelhafte Werk oder einen garantierten Teil davon zu ersetzen, und zwar nach ihrem Ermessen.
- Die Verpflichtung gilt ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Sachen, der Übergabe des Werks oder der Fertigstellung des Werks oder eines vereinbarten Teils davon bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums, vorausgesetzt, dass der Kunde stets alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat, und unter der Voraussetzung, dass die Gewährleistungsverpflichtung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KUHLMANN Änderungen an den gelieferten Sachen oder dem ausgeführten Werk vornehmen oder Arbeiten daran durchführen (einschließlich Wartung).
- Die Gewährleistung ist ausgeschlossen im Falle von
 - missbräuchlicher, vertragswidriger oder nicht sach-/ fachgerechter Nutzung durch den Kunden;
 - Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung oder der Anweisungen von KUHLMANN;
 - Mängel, die durch normale Abnutzung, unsachgemäße Aufstellung oder Lagerung oder Unfälle oder Katastrophen wie Feuer, Wasserschäden, Erdbeben usw. verursacht werden;
 - die Anwendbarkeit staatlicher Vorschriften über die Art oder Qualität der Waren oder der angewandten Arbeitsmethoden;
 - Sachen, Arbeitsmethoden und Konstruktionen, soweit sie auf Anweisung des Kunden oder in dessen Namen angewendet werden, sowie von Sachen, die vom Kunden oder in dessen Namen geliefert werden.

2. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt KUHLMANN - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt- die Kosten des Austausch-/Ersatzstückes einschließlich des Versandes. KUHLMANN trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der erforderlichen Gestaltung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit verhältnismäßig und zumutbar.

3. Der Kunde hat KUHLMANN in jedem Fall ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung zu geben, andernfalls erlöschen die Ansprüche des Kunden.

4. Die Kosten für die Untersuchung angeblicher Mängel durch KUHLMANN sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, soweit die Untersuchung nicht ergibt, dass ein von KUHLMANN zu vertretender Mangel vorliegt. In diesem Falle trägt KUHLMANN die Kosten der Untersuchung.

5. Der Kunde sichert zu und haftet dafür, dass die von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten KUHLMANN für die Ausführung der Arbeiten zur Verfügung gestellten Daten, Entwürfe, Fotos, Illustrationen und/oder technischen Spezifikationen, zutreffend und vollständig sind, er hierüber verfügen darf und dass die Informationsträger, elektronischen Dateien und/oder Software, die der Kunde oder in seinem Auftrag der Dritte KUHLMANN für die Ausführung der Arbeiten zur Verfügung stellt, frei von Viren und Mängeln sind.

§ 9 HAFTUNG

1. In folgenden Fällen ist vorbehaltlich nachfolgendem Absatz 4 jedwede Haftung von KUHLMANN ausdrücklich ausgeschlossen:

- Der Kunde hat die Betriebsanleitung und/oder die Tragfähigkeitsrichtlinien nicht oder nicht richtig befolgt;
- die Ware und/oder das Werk wurde/wird für andere als die üblichen Zwecke verwendet oder unsachgemäß behandelt, verwendet oder gelagert;
- Verwendung von fehlerhaften Hilfsmitteln, Materialien und/oder Teile, die vom Kunde zur Verfügung gestellt wurden oder die der Kunde KUHLMANN vorgeschrieben hat;
- der Kunde und/oder Dritte haben Arbeiten an der gelieferten Ware oder dem Werk durchgeführt und/oder Anpassungen und/oder Änderungen daran vorgenommen;
- der Kunde hat KUHLMANN unrichtige und/oder unvollständige Daten, Aufträge, Anweisungen und Instruktionen erteilt;
- das Fundament oder die Konstruktion, auf dem/der die Arbeiten ausgeführt werden sollen, ist nicht tragfähig und/oder es liegen andere Umstände vor, die in der Risikosphäre des Kunden liegen und die Ausführung der Arbeiten beeinträchtigen;
- KUHLMANN durchstößt Panzerungen, Kabel und/oder Rohre;
- ein Antrag des Kunden auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausführung der Arbeiten wird abgelehnt oder
- alle oder einzelne für die Ausführung der Arbeiten durch KUHLMANN erforderlichen Genehmigungen fehlen.

2. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden („Schadensersatz-ansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Die Haftung von KUHLMANN wegen einer zurechenbaren Nichterfüllung des Vertrages, einer unerlaubten Handlung oder aus einem anderen Grund ist auf den Betrag oder die Beträge beschränkt, die im Rahmen der von KUHLMANN abgeschlossenen Versicherung(en) gezahlt wurden.

3. Wenn, aus welchem Grund auch immer, keine Zahlung aus der/den vorgenannten Versicherung(en) erfolgt, ist die Haftung von KUHLMANN, unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Artikels, auf den Wert der Lieferung/ des Werkes (ohne Umsatzsteuer) beschränkt, bei dessen Ausführung der Schaden eingetreten ist, jedoch mit einem Höchstbetrag von € 10.000,- (zehntausend Euro) pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit gemeinsamer Ursache und einem kumulativen Höchstbetrag von € 20.000,- (zwanzigtausend Euro) pro Kalenderjahr und außerdem mit der Maßgabe, dass KUHLMANN nicht für indirekte Schäden, wie z.B. reine Vermögensschäden, Umsatzverluste, Gewinn einbußen, verpasste Gelegenheiten, Schäden infolge von Betriebsschließung, immaterielle Schäden, Umweltschäden oder Schäden am guten Ruf, haftet.

4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht im Fall von

- Aufwendungsersatzansprüchen nach § 327 u. Abs. 1 BGB, § 439 Abs. 2 BGB und § 439 Abs. 3 BGB und § 445 a Abs. 1 BGB;
- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- einer Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes;
- einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie;
- einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von KUHLMANN auf vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt, soweit KUHLMANN nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

5. Im Fall von Verzugschäden gehen die Regelungen des § 5 denen nach diesem § 9 vor.

6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Soweit die Haftung nach diesem § 9 begrenzt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Organe und gesetzlichen Vertreter von KUHLMANN.

§ 10 VERJÄHRUNG

1. Vorbehaltlich des § 10 Ziffer 2 beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden - aus welchem Rechtsgrund auch immer - ein Jahr. Die Frist beginnt mit der An-/ Abnahme oder Inbetriebnahme, spätestens jedoch 1 Monat nach Anlieferung.

2. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten demgegenüber für die Schadensersatzansprüche gemäß § 9 Ziffer 3 sowie für Mängel von Liefergegenständen, welche entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

§ 11 VERBOT DER ABTRETUNG

Abtretungen von Forderungen des Kunden gegen KUHLMANN sind nur mit vorherigen schriftlichen Zustimmung von KUHLMANN zulässig, § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

§ 12 HÖHERE GEWALT UND FORCE MAJEURE

1. Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt ("Force Majeure") vorliegt, ist KUHLMANN zeitweise von seinen Leistungspflichten befreit. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem KUHLMANN in Verzug geraten ist.

2. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das KUHLMANN daran hindert, seine vertraglichen Pflichten/ die vereinbarten Dienste zu erbringen, wenn und soweit wir nachweisen, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der uns zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von uns nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können; insbesondere: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

3. Wenn KUHLMANN sich im Falle berechtigterweise auf diese Klausel beruft, so sind wir ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis uns die Leistungserbringung unmöglich macht, von unserer Pflicht zur Erfüllung unserer (vertraglichen) Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung gegenüber dem Kunden befreit, sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung den Kunden erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch KUHLMANN verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

§ 13 FREISTELLUNG

1. Der Kunde stellt KUHLMANN und seine Mitarbeiter von allen Schadenersatzansprüchen Dritter für Schäden frei, die diese durch die von KUHLMANN erbrachten Leistungen erleiden oder die mit diesen in Zusammenhang stehen, es sei denn, dass KUHLMANN, wenn diese Schäden vom Kunden erlitten worden wären, nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dafür haften würde; in diesem Fall sind die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Haftungsbeschränkungen zu beachten.

2. Der Kunde stellt KUHLMANN von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Behauptung des Dritten ergeben, dass die KUHLMANN vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten, Entwürfe, Fotos, Abbildungen und/oder technischen Spezifikationen in irgendeiner Form das geistige Eigentum eines Dritten verletzen.

§ 14 GEISTIGES EIGENTUM

1. Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen, die KUHLMANN dem Kunden zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von KUHLMANN und dürfen vom Kunden nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bereitgestellt wurden.

2. Sofern nicht anders vereinbart, stehen alle (geistigen) Eigentumsrechte an den Werken, die sich aus den im Rahmen des Vertrages erfüllten Verpflichtungen oder aus Arbeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, einschließlich der Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte und Rechte an Entwürfen und/oder Zeichnungen, KUHLMANN zu, unabhängig davon, ob der Kunde für ihre Herstellung in Rechnung gestellt worden ist. Ist zur Erlangung eines solchen Rechts eine Registrierung oder Anmeldung erforderlich, so ist ausschließlich der KUHLMANN dazu befugt.

3. Wenn und soweit beim Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch KUHLMANN (geistige) Eigentumsrechte entstehen, überträgt der Kunde diese (geistigen) Eigentumsrechte, soweit erforderlich, unentgeltlich (im Voraus) auf KUHLMANN, der diese Übertragung hiermit (im Voraus) annimmt. Der Kunde wirkt auf erstes Anfordern an der unentgeltlichen Übertragung mit und erteilt KUHLMANN im Namen des Kunden eine unwiderrufliche Vollmacht, alles für die Übertragung dieser (geistigen) Eigentumsrechte auf KUHLMANN Notwendige zu tun, einschließlich der Unterzeichnung einer schriftlichen Übertragungsurkunde.

4. Soweit KUHLMANN dem Kunden Software zur Verfügung stellt, bedeutet dies lediglich, dass der Kunde ein Nutzungsrecht an dieser Software erwirbt, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Zu diesem Zweck räumt KUHLMANN dem Kunde nur ein nicht ausschließliches und (außer innerhalb der Unternehmensgruppe, zu der der Kunde ggf. gehört) nicht übertragbares Nutzungsrecht an der vorgenannten Software ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst die Erlaubnis, die Software im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Kunden zu nutzen.

5. Die vom Kunde an uns ausgehändigten technischen Dokumentationen, die von uns zur Durchführung der vereinbarten Arbeiten benötigt werden, werden nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung des Vertrags genutzt.

§ 15 BEENDIGUNG

1. Ein Vertrag endet mit dem Ablauf der vereinbarten Frist oder der Fertigstellung der vereinbarten Leistungen.

2. Ist kein Zeitraum vereinbart, kann der Vertrag von KUHLMANN jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden. Die Kündigung eines solchen Vertrages muss zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.

3. Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten und anderer Rechte ist KUHLMANN in jedem Fall berechtigt, den mit dem Kunden geschlossenen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde die Vereinbarungen aus dem Vertrag und/oder diese Allgemeinen Bedingungen trotz Abmahnung nicht einhält,
- beim Kunden Umstände eintreten, die das Eintreten eines Insolvenzgrundes nach §§ 17-19 InsO befürchten lassen,
- im Falle der Einstellung oder Liquidation des Unternehmens des Kunden,
- das Vermögen des Kunden oder ein Teil davon gepfändet wird,
- die Verfügungsgewalt des Kunden auf einen anderen als denjenigen übergeht, der den Vertrag abgeschlossen hat,
- KUHLMANN den Eindruck hat, dass der Kunde direkt oder indirekt mit einer natürlichen Person verbunden ist oder war, die mit einem Unternehmen verbunden ist oder war, das in der Vergangenheit Zahlungsverpflichtungen gegenüber KUHLMANN verletzt hat.

4. Kündigt KUHLMANN den Vertrag und hat der Kunde zum Zeitpunkt der Kündigung bereits eine Leistung zur Erfüllung des Vertrages erhalten hat, werden diese Leistung und die damit verbundene Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben, es sei denn, der Kunde beweist, dass KUHLMANN in Bezug auf den wesentlichen Teil dieser Leistung in Verzug ist. Beträge, die KUHLMANN vor der Auflösung im Zusammenhang mit dem, was sie in Erfüllung des Vertrages bereits ordnungsgemäß geleistet oder geliefert hat, in Rechnung gestellt hat, bleiben unter Beachtung der Bestimmungen des vorigen Satzes fällig und sind zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages unverzüglich zahlbar.

5. Verpflichtungen aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihrer Natur nach auch nach der Beendigung des Vertrages (aus welchen Gründen auch immer) fortbestehen sollen, bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen

§ 16 VERTRAULICHKEIT

1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von KUHLMANN erlangt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass sie vertraulich sind („Vertrauliche Informationen“), unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist insbesondere nicht befugt, die Vertraulichen Informationen Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von KUHLMANN offen zu legen oder zugänglich zu machen. Die Vertraulichen Informationen sind nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen. Seine Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten, wird der Kunde entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.

2. Von der Verpflichtung nach vorstehendem Abs. 1 ausgenommen sind Informationen, soweit sie (a) dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht, (c) vom Kunden ohne Zugriff auf die Vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt wurden, oder (d) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

§ 18 ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND; SONSTIGES

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunde gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Der Kunde bestätigt den Code of Conduct von KUHLMANN in seiner jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen zu haben und versichert die hierin getroffenen Regelungen einzuhalten.

3. Alle sich aus der Beziehung zum Kunde ergebenden Streitigkeiten werden von dem am Sitz von KUHLMANN zuständigen Gericht entschieden. Wir sind allerdings auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden bzw. sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die fragliche Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.

5. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schriftform vorausgesetzt wird, genügt zur Wahrung der Schriftform die Übermittlung per E-Mail.

TEIL II: ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF UND DIE LIEFERUNG VON WAREN

§ 1 LIEFERGEGENSTAND

1. Sämtliche Angaben in Bezug auf den Liefergegenstand (in diesen AGB auch „Ware/ Waren“ oder „Liefergegenstand“ genannt) in Prospekten, Katalogen, im Internet, der Werbung oder in unserem vor dem Angebot liegenden Schriftverkehr sowie auf VDI-Typenblättern gelten nur annähernd, soweit sie im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder gemäß dem Vertrag mit KUHLMANN nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.

2. KUHLMANN behält sich bis zur Lieferung Konstruktions- und Formveränderungen des Liefergegenstandes vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen dadurch nicht grundsätzlich verändert werden und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

3. KUHLMANN nimmt Transportverpackungen des Liefergegenstandes an der jeweils liefernden Versandstelle nur zurück, wenn es schriftlich vereinbart wurde. Sollte die die Transportverpackungen von KUHLMANN zurück genommen werden, so müssen diese bei Rückgabe sauber, frei von Fremdstoffen und gegebenenfalls nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls ist KUHLMANN berechtigt, vom Kunden die bei der Entsorgung nachweislich entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

4. Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Anlieferung der bestellten Waren in Einzelteilen. Der Zusammenbau erfolgt in diesen Fällen durch den Kunden auf eigene Gefahr und Kosten. Sollte der Kunde KUHLMANN mit der Montage beauftragen, gelten ergänzend die Leistungsbedingungen gemäß nachfolgendem Teil III.

§ 20 ORT DER LIEFERUNG/ GEFAHRÜBERGANG

1. KUHLMANN liefert grundsätzlich ab Werk bzw. ab der dem Kunden mitgeteilten abweichenden Versandstelle. Wenn eine Lieferung an eine vom Kunden angegebene Adresse vereinbart wurde, werden die Waren an diese Adresse geliefert. KUHLMANN braucht die Waren nicht weiter zu transportieren als bis zu einem Ort, an dem das Lieferfahrzeug eine gute Abladestelle auf einem gut befahrbaren Gelände erreichen kann. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren dort in Empfang zu nehmen und sie unverzüglich abzuladen. Unterlässt der Kunde dies, so trägt er die dadurch entstehenden Kosten. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass genügend Platz für die Anlieferung und das Abladen vorhanden ist. Bei Abholung hat der Kunde die Ware zum vereinbarten Liefertermin oder, falls ein Liefertermin nicht vereinbart wurde, unverzüglich nach Mitteilung der Bereitstellung am Erfüllungsort abzuholen. Erfüllungsort ist die jeweilige Versandstelle von KUHLMANN. Gerät der Kunde mit der Annahme der Ware in Verzug, ist KUHLMANN berechtigt, sie nach eigener Wahl auf Kosten des Kunden zu versenden oder – sofern nicht anders möglich, notfalls auch im Freien – zu lagern. KUHLMANN haftet in diesem Fall nicht für den zufälligen Untergang, den Verlust oder eine Beschädigung der Waren. Wird die Ware durch KUHLMANN gelagert, sind sie berechtigt, die Ware nach Ablauf einer Woche nach Eintritt des Annahmeverzuges in Rechnung zu stellen und Zahlung zu verlangen.

2. Grundsätzlich erfolgt der Transport auf Kosten des Kunden; die Wahl der Transportmittel sowie des Transportweges liegt im Ermessen von KUHLMANN, es sei denn, der Kunde hat KUHLMANN hierzu besondere Anweisungen erteilt. Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware dem Frachtführer übergeben wird.

3. Die Lieferzeit wird als unverbindlicher Richtwert in der Auftragsbestätigung genannt und beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Kunden für den Versand beizubringenden Informationen, und bei Vereinbarung von Zahlung per Vorkasse auch nicht vor Eingang der Zahlung.

4. Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Hat der Kunde eine falsche, unvollständige oder unklare Lieferadresse angegeben, so trägt er alle daraus entstehenden Kosten. Staffelpreise gelten nur bei Anlieferung der Gesamtbestellung an eine vom Kunden angegebene Lieferadresse.

5. Sollte KUHLMANN frachtfrei liefern, gehen Erhöhungen von Frachttarifen, die nach dem Tage der Abgabe des Angebots durch KUHLMANN eintreten, zu Lasten des Kunden, ebenso Mehrkosten für von dem Kunden erwünschte Beförderung als Express- oder Eilgut.

6. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auch bei frachtfreier Lieferung, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, wie folgt auf den Kunden über:

- bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind.
- bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach Abnahme;
- bei allen anderen Leistungen mit Fertigstellung.

7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist KUHLMANN berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet KUHLMANN einen pauschalierten Schadensersatz i.H.v. 0,5 % des Netto-Vertragswertes der zu lagernden Lieferungen pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft, höchstens jedoch insgesamt 5 % dieses Netto-Vertragswertes. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; der pauschalierte Schadensersatz ist aber auf weitergehende Schadensersatzansprüche anzurechnen.

8. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von KUHLMANN gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

§ 21 UNTERSUCHUNGS- UND RÜCKGEFLICHT

1. Abweichend von § 377 HGB ist die Ware bereits bei Empfang durch den Kunden auf ihre Unversehrtheit zu prüfen. Offensichtliche Mängel müssen KUHLMANN durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Frachtbrief, als auch durch Fotos bescheinigt und KUHLMANN sofort nach Feststellung, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Empfang in jedem Falle aber vor Verwendung der Ware in Textform angezeigt werden; versteckte Mängel müssen KUHLMANN innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung in Textform mitgeteilt werden. Bei der Mitteilung sind jeweils Art und Ausmaß des Mangels hinreichend zu beschreiben. Dabei hat der Kunde insbesondere zu prüfen, ob die gelieferten Sachen in Qualität und Quantität dem entsprechen, was vereinbart wurde, oder zumindest den Anforderungen genügen, die im normalen (Handels-)Verkehr an sie gestellt werden.

2. Im Vorfeld des Vertragsschlusses benannte Merkmale der Liefergegenstände gehören nicht automatisch zu der vereinbarten Beschaffenheit nach § 434 Abs. 2 S. 1 BGB, sondern nur dann, wenn sie in den Vertragserklärungen ausdrücklich genannt sind. Entsprechen die Liefergegenstände der zwischen KUHLMANN und dem Kunden vereinbarten Beschaffenheit, sind die Liefergegenstände auch dann vertragsgemäß und mangelfrei, wenn sie nicht den objektiven Anforderungen im Sinne des § 434 Abs. 3 BGB entsprechen. KUHLMANN gewährt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Übliche und/oder unvermeidliche Abweichungen in Farbe, Qualität, Größe und/oder Ausführung stellen keinen Beanstandungsgrund dar.

§ 22 EIGENTUMSVORBEHALT

1. KUHLMANN behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen („Vorbehaltsgut“) bis zur Erfüllung sämtlicher KUHLMANN gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor.

2. Die Verarbeitung oder Umbildung des Vorbehaltsguts durch den Kunden wird stets unentgeltlich für KUHLMANN als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Der Kunde verwahrt die neue Sache für KUHLMANN mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie gilt als Vorbehaltsgut. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Vorbehaltsguts mit anderen Gegenständen durch den Kunden steht KUHLMANN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Vorbehaltsguts zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Vorbehaltseigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde KUHLMANN bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes des Vorbehaltsguts und verwahrt sie unentgeltlich für KUHLMANN auf. Die zugunsten von KUHLMANN entstehenden (Mit-)Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsgut.

3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenständen pfleglich und als erkennbares Eigentum von KUHLMANN zu behandeln und sie gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Police auf erstes Verlangen von KUHLMANN zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Verfügung über das Vorbehaltsgut ist nur im ordentlichen Geschäftsgang des Kunden gestattet. Der Kunde tritt KUHLMANN sicherungshalber bereits mit Vertragsschluss alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltsguts entstehen; KUHLMANN nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung wird der Kunde hiermit ermächtigt. Wird das Vorbehaltsgut von dem Kunden zusammen mit anderen, nicht von KUHLMANN verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes des jeweils veräußerten Vorbehaltsguts. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Kunden in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer eingestellt, tritt nach erfolgter Saldierung der Kontokorrent-Forderung an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der in Höhe des Weiterveräußerungswertes des jeweils veräußerten Vorbehaltsguts abgetreten wird. Bei Veräußerung von Waren, an denen KUHLMANN Miteigentumsanteile gemäß Abs. 3 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des entsprechenden Weiterveräußerungswertes dieser Miteigentumsanteile.

4. KUHLMANN ist berechtigt, die Ermächtigung zur Veräußerung des Vorbehaltsguts und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs über das Vorbehaltsgut verfügt oder falls nach dem Abschluss des Vertrages eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Umstände des Kunden erkennbar wird, die eine Forderung von KUHLMANN gefährdet, insbesondere im Falle einer Einstellung der Zahlungen durch den Kunden oder eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. Bei einem Widerruf der Einziehungsermächtigung ist KUHLMANN berechtigt von dem Kunden zu verlangen, dass er unverzüglich Mitteilung über die übertragenen Forderungen macht und deren Schuldner nennt, jegliche zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Informationen bereitstellt, die entsprechenden Unterlagen herausgibt und die Schuldner über die Übertragung informiert.

5. Wird das Vorbehaltsgut vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Dienstvertrags verwendet, so wird die Forderung des Kunden aus dem Werk- oder Dienstvertrag im gleichen Umfang an KUHLMANN abgetreten, wie es in Abs. 3 und Abs. 4 bestimmt ist.

6. Im Falle von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter betreffend das Vorbehaltsgut hat der Kunde KUHLMANN unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Verstößt der Kunde gegen seine vorgenannten Verpflichtungen, so hat KUHLMANN das Recht, das Vorbehaltsgut sofort zurückzunehmen. Soweit in diesem Rahmen erforderlich, gewährt der Kunde KUHLMANN hierzu auf dessen erste Aufforderung hin sofortigen Zugang zu Gebäuden und/oder Räumlichkeiten, n denen sich das Vorbehaltsgut befindet. Alle Kosten, die mit der Rücknahme des Vorbehaltsgutes verbunden sind, gehen zu Lasten des Kunden.

TEIL III: ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR SONSTIGE LEISTUNGEN

§ 1 ART UND UMFANG DER SONSTIGEN LEISTUNG

Art und Umfang der von KUHLMANN gegenüber dem Kunden im Einzelnen zu erbringenden Leistung ergeben sich aus dem der Leistungserbringung zugrunde liegenden Vertrag, d.h. dem Angebot ggf. modifiziert oder spezifiziert durch die Auftragsbestätigung. Dienstleistungen, die

dort nicht ausdrücklich genannt sind, sind nicht Teil der von KUHLMANN geschuldeten Leistung.

§ 24 ARBEITSSICHERHEIT, MITWIRKUNGSPFLICHTEN UND TECHNISCHE HILFE-LEISTUNGEN DES KUNDEN

1. Bei Einrichtungen, Einbau- und Montagearbeiten haftet der Kunde allein für die Einhaltung der baulichen Vorschriften. Insbesondere muss die Baustelle am Tage des Montagebeginns trocken und besenrein sein und Türen, Fenster sowie Licht- und Stromanschlüsse haben. Erforderliche Gerüste, Licht- und Strom sowie gegebenenfalls Fahrstühle/ Hebebühnen sind vom Kunde kostenlos zu stellen. Teppichböden müssen (rutschfest) abgedeckt sein, um Verschmutzungen zu verhindern. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Installations-, Aufräumungs- sowie an bereits vorhandenen Einrichtungsgegenständen erforderliche Änderungsarbeiten sind nicht Gegenstand unserer Verpflichtungen und werden zusätzlich berechnet. Ändert sich der Leistungsbeginn oder muss unsere Leistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unterbrochen werden, so sind wir berechtigt, die Arbeiten zu einem für uns möglichen Zeitpunkt aufzunehmen. Verschulden Dritter auf der Baustelle ist wie eigenes Verschulden des Kunden anzusehen.

2. Der Kunde hat unser Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen, insbesondere sicherzustellen, dass unser Personal die Arbeit gemäß dem vereinbarten Zeitplan unverzüglich beginnen und ohne Verzögerungen bis zur Abnahme durchführen kann. Zu diesem Zweck wird ein Montageleiter benannt, über den die Kommunikation zum Kunden erfolgt. Soweit Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden müssen, wird der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich in Kenntnis gesetzt.

3. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Verrichtungsort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er setzt auch den Montageleiter von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften in Kenntnis.

4. Auf Anforderung liefert der Kunde uns rechtzeitig die sich in seinem Besitz befindlichen aktuellen technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Tabellen, Anleitungen, etc.), die für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten zweckdienlich sind.

5. Werden die Arbeiten auf dem Kundengelände durchgeführt, ist der Kunde auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur Gewährleistung folgender Voraussetzungen:

- Elektro-, Netzwerk- und Druckluftanschlüsse
- Bereitstellung und freier Zugang des geeigneten Aufstellbereiches
- Untergrundbeschaffenheit gemäß der im Liefervertrag festgelegten Spezifikation
- Bereitstellung eines Arbeitsraumes /-bereiches und Aufenthaltsraumes für unsere Mitarbeiter und Unterlieferanten mit Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung und Erster Hilfe, bei Bedarf mit Telefon- und Internetanschluss
- Geeignete Hubmittel wie z.B. Kran und Gabelstapler zum Be- und Entladen, zur Montage sowie zum Transport auf dem Gelände. Hubhöhe und Traglast müssen für die Montage der Komponenten ausreichend sein
- Durchführung des innerbetrieblichen Transports von der Ablade- zur Verwendungsstelle
- Witterungsgeschützt und diebstahrsicherer Lagerplatz in der Nähe der Montagestelle für die gelieferten Teile und verschließbarer Raum für die Aufbewahrung unseres Werkzeuges
- Ausreichende Musterteile / Material und Personal zum Einfahren der Anlage
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Schweiß- und Bohrgeräte, etc.) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Unterlagen, Treibstoffe, Öle, Fette, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Licht etc.). Sonderwerkzeuge, die speziell für die Anlagen benötigt werden, werden von uns gestellt.
- Bereitstellung notwendiger und geeigneter Hilfskräfte in der für die vorgesehene Arbeiten erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Unser eingesetztes Personal ist insbesondere zur Durchführung anfallender gewerksfremder Arbeiten, betrieblicher Elektroarbeiten oder Hilfsarbeiterleistungen nicht verpflichtet. Die eingesetzten Hilfskräfte haben die Weisungen unseres Montageleiters zu befolgen. Wir übernehmen keine Haftung für die Hilfskräfte. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiter entstanden, gelten die Regelungen unter § 9.

6. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, sind wir nach Fristsetzung berechtigt, die dem Kunde obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Die gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 25 VERGÜTUNG

1. Der Kunde schuldet das vereinbarte Entgelt. Die Arbeiten werden gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden vereinbarten Preisliste nach Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Festpreis schriftlich vereinbart wurde. Reise- und Transportkosten, verwendete (Ersatz-)Teile, Materialien, Sonderleistungen und vom Kunde verursachte Wartezeiten, Überstunden und weitere Kosten werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2. Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, ist KUHLMANN im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. Wir behalten uns für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarungen verteuern. In diesem Fall kann der Kunde binnen vier Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die von ihm betroffenen Aufträge stornieren. Dasselbe gilt für die Weitergabe tariflicher Lohnerhöhungen nach Vertragsabschluss.

3. Vom Kunde verursachte Wartezeiten, Überstunden, Sonderleistungen und weitere ihm zurechenbare Kosten (zusätzlicher Arbeitsaufwand, zusätzliche An- und Abreise, etc.) werden auch bei Vereinbarung eines Fest-, Pauschal- oder Paketpreises zusätzlich berechnet.

4. Soweit mit dem Kunden nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden tägliche Arbeitsberichte angefertigt oder erfolgt eine digitale Stundenerfassung; nach Abschluss des Arbeitseinsatzes, spätestens jedoch am Ende jeder Arbeitswoche, hat der Kunde unserem eingesetzten Personal auf von diesen vorzulegenden Arbeitszeitnachweisen die aufgewandten Arbeitsstunden zu quittieren bzw. die digitalen Arbeitsberichte freizugeben.

§ 26 LEISTUNGSZEIT UND LEISTUNGSVERZÖGERUNGEN

1. Unsere Angaben über voraussichtliche Ausführungsfristen beruhen auf groben Schätzungen und sind daher nicht verbindlich, soweit kein fester Termin ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Arbeitsumfang genau feststeht, alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind, die voraussichtlich benötigten (Ersatz-) Teile vorhanden sind, Einigkeit über den Umfang der Mitwirkungshandlungen des Kunden erzielt wurden und etwaige behördliche Bescheinigungen und Genehmigungen seitens des Kunden vorliegen.

3. Sollte KUHLMANN seine Arbeiten nicht zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen bzw. abschließen, hat der Kunde schriftlich eine letzte angemessene Frist von mindestens einer Woche für den Beginn bzw. den Abschluss der Arbeiten zu setzen. Beginnen bzw. beenden wir die durchzuführenden Arbeiten innerhalb der gesetzten Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, die notwendigen Arbeiten selbst vorzunehmen bzw. von einem Dritten vornehmen zu lassen. Der Kunde ist berechtigt, von KUHLMANN Ersatz der angemessenen Kosten für solche vorgenommenen Ersatzarbeiten zu verlangen.

4. Arbeitsunterbrechungen, Verzögerungen und Verlängerungen der Ausführungsfristen über einen ausdrücklich vereinbarten Endtermin hinaus, die auf Umstände zurückzuführen sind, die nicht von uns zu vertreten sind, gehen zulasten und auf Kosten des Kunden.

5. Setzt sich der Kunde -unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle- nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Der Kunde verpflichtet sich, in angemessener Frist zu erklären, ob er bei Vorliegen von Rücktrittsgründen von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

§ 27 ABNAHME, ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

- Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und Übergabe der durchgeführten/ bereitgestellten Lieferung/ Leistung stattgefunden hat. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Kommt der Kunde mit der Abnahme oder Annahme unserer Leistung/ Lieferung in Verzug, so gilt sie mangels besonderer gegenteiliger Vereinbarung als abgenommen und vertragsgemäß geliefert. Die Ingebrauchnahme des Leistungsgegenstandes gilt als Abnahme.
- Die Kosten der Abnahmeprüfung trägt der Kunde. Die Kosten unseres Personals werden hingegen von uns getragen.
- Erweist sich unsere Arbeitsleistung als nicht vertragsgemäß, ist KUHLMANN zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunde zuzurechnen ist.
- Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
- Mit der Anzeige der Beendigung der Arbeiten bzw. nach erfolgtem Probetrieb (falls vereinbart) gehen Nutzen und Gefahr an der Lieferung/ Leistung auf den Kunden über.

§ 28 GEWÄHRLEISTUNG, SACHMÄNGEL

- Nach Abnahme unserer Leistung haftet KUHLMANN für Mängel unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden vorbehaltlich nachfolgendem § 28 in der Weise, dass wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Kunde hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich bei der Bauabnahme bzw. Beendigung der Bauabnahme, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen nach dessen Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei KUHLMANN sofort zu verständigen ist, oder wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung verstreichen lassen, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst bzw. durch Dritte beseitigen zu lassen und von KUHLMANN Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- Nimmt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, entfällt unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen.
- Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt KUHLMANN - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Austausch-/ Ersatzstückes einschließlich der Versandkosten. KUHLMANN trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der erforderlichen Gestaltung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit verhältnismäßig und zumutbar.
- Sollte KUHLMANN - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle- eine an KUHLMANN gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen lassen, hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Für den Fall, dass die vorgenommene Arbeitsleistung trotz der Minderung für den Kunde nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- Hat uns der Kunde wegen angeblicher Mängelrechte in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorliegt oder der geltend gemachte Mangel auf einem Umstand beruht, der uns nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat uns der Kunde alle im Zusammenhang mit der Überprüfung der Mängelgröße bzw. der Nacherfüllung entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, der Kunde hat unsere unberechtigte Inanspruchnahme nicht zu vertreten.
- Vorbehaltlich nachfolgendem § 28 Abs. 3 haftet KUHLMANN nicht:

- für eingetretene Schäden und Mängel, die durch unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung der Einbauten/ Einrichtung hervorgerufen werden, insbesondere aufgrund Überbeanspruchung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung oder fehlerhafter Montage durch den Kunden, Verwendung ungeeigneter Reinigungs- oder Betriebsmittel- es sei denn, dass Umstände der vorstehend genannten Art von uns zu verantworten sind;
- wenn gesetzliche oder von uns erlassene Handlungs-, Einbau-, Betriebs-, Wartungs- und Reinigungsanweisungen vom Kunden oder Dritten nicht befolgt werden, es sei denn, dass der jeweils in Frage stehende Mangel nicht auf eine solche Nichtbeachtung zurückzuführen ist;
- für die Folgen, welche durch eine unsachgemäße Nachbesserung durch den Kunden oder von diesem beauftragten Dritten hervorgerufen werden oder wenn durch den Kunden oder von diesem beauftragte Dritte ohne unsere Zustimmung Änderung an der Maschine / der Anlage vorgenommen oder Teile ausgewechselt werden, es sei denn, dass der jeweils in Frage stehende Mangel nicht hierauf zurückzuführen ist;
- für die üblichen Abnutzungen infolge des Gebrauchs des Leistungsgegenstandes oder einzelner Teile.

7. Die Gewährleistungsfrist für Neuteile beträgt 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Montage-/Ersatz-/ Austauschteile beträgt 6 Monate, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wir halten uns bei dem Einbau bestimmter Teile vor, eine abweichende Regelung zu treffen, die dann auf der Auftragsbestätigung enthalten sein muss. Die Fristen beginnen in den o.g. Fällen mit der Abnahme oder Inbetriebnahme, spätestens jedoch 1 Monat nach Anlieferung der Teile.

§ 29 HAFTUNG, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- Wird bei unserer Leistung ein geliefertes Montage- / Ersatz- / Austauschteil durch unser Verschulden beschädigt, hat KUHLMANN es nach eigener Wahl und auf eigene Kosten wieder instand zu setzen bzw. neu zu liefern.
- Wenn die von uns erbrachten Lieferungen und/ oder Leistungen durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung, von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Empfehlungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten - insbesondere Anleitung zur Montage oder zur Verwendung der Einrichtung- vom Kunde nicht vertragsgemäß verwendet werden können, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die nachfolgenden Regelungen.
- KUHLMANN haftet nicht für gegen KUHLMANN gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall sowie für indirekte Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht in den nachfolgenden Fällen:
 - Bei Vorsatz.
 - Bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt ist.
 - Im Rahmen einer Garantiezusage, wobei die Haftung auf den Umfang beschränkt ist, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
 - Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, d.h. die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade gewährt; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
 - In den sonstigen Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung.
- Für Schäden, die sich aus der Verwendung bzw. Aufstellung eines nicht geeigneten Leistungsgegenstandes (auch: „Einrichtungssystem“) ergeben, übernehmen KUHLMANN keine Haftung, sofern der Kunde nicht nachweist, dass die Bemessung von durch uns gelieferten Einrichtungssysteme aufgrund der vom Kunde schriftlich bekannt gegebenen besonderen Umstände an einem konkreten Aufstellungsort mit den dort zu erwartenden besonderen Belastungssituationen von uns im Auftrag des Kunden durchgeführt wurde. Der Kunde hat dabei in jedem Fall für die Richtigkeit und Vollständigkeit der durch ihn dazu gemachten Angaben selbst einzustehen. Im Übrigen gelten unsere Haftungsbeschränkungen.

5. Jedwede Haftungsbegrenzung gilt auch für sämtliche Mitarbeitenden.

6. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 30 VERJÄHRUNG

- Vorbehaltlich nachfolgenden § 29 Abs. 2 beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund - ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme oder Inbetriebnahme, spätestens jedoch 1 Monat nach Anlieferung.
- Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten demgegenüber für die Schadensersatzansprüche gemäß § 28 Abs. 3 sowie für Mängel von Liefergegenständen, welche entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

§ 31 EIGENTUMSVORBEHALT

- Die von uns gelieferten/ verbauten/ verwendeten Teile (incl. Zubehör- / Ersatz-/ Austauschteile) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderung aus dem jeweiligen Vertrag in unserem Eigentum. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei seinem Zahlungsverzug, ist KUHLMANN nach Mahnung zur Rücknahme des gelieferten Zubehö- / Ersatz-/ Austauschteils berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Unsere Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Zubehör- / Ersatz-/ Austauschteils gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeitsleistungen und Ersatzteilleistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Montage-/Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts setzt uns der Kunde unverzüglich schriftlich in Kenntnis, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an dem im Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstand geltend machen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Teile bis zur vollständigen Bezahlung ordnungsgemäß zu lagern, insbesondere vor Fertigkeit, Hitze, Kälte, Staub, Sonneneinstrahlung, Verunreinigungen etc. zu schützen und hinreichend zu versichern.

§ 32 URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

- Jeder uns erteilte Auftrag für Entwürfe und Design ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seine Werkleistungen ausgerichtet ist. Es gelten hierfür die Bestimmungen der §§ 2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB. Für die Entwürfe als persönliche geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- Jede Nachahmung der Entwürfe - auch von Teilen oder Details - ist unzulässig.
- Mit der Zahlung des Honorars erwirbt der Kunde das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu nutzen. Dabei räumt KUHLMANN in der Regel zugleich das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 3 UrhG ein. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Vorschläge des Kunden oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn es ist ausdrücklich vereinbart worden.

TEIL IV: ZUSATZ-/ SONDERBEDINGUNGEN FÜR VERBRAUCHER

§ 33 VERBRAUCHER

- Für die Warenbestellung bei KUHLMANN gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Hierbei finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung auf sämtliche getätigte Vertragsabschlüsse / Bestellungen. Der Verbraucher kann den Text auf seinen Computer herunterladen oder ausdrucken.
- Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, d.h. um eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, nachfolgend: Verbraucher, so gelten zusätzlich zu den Teilen I-III nachfolgende Bestimmungen. Die Regelungen dieses Teils IV gehen im Falle von Widersprüchen denen der übrigen Teile in diesem Falle vor.

§ 34 GESETZLICHES WIDERRUFSRECHT/ WIDERRUFSBELEHRUNG

Verbraucher haben bei Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht. Hierüber informiert KUHLMANN nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen wie folgt:

- Widerrufserklärung
Der Verbraucher hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder eine von ihm benannte, dritte Person, die nicht der Befördernde ist, die letzte Ware in Besitz genommen hat. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Verbraucher KUHLMANN, Rubbertskath 37-39, 46539 Dinslaken, Telefon: 02064 48860 E-Mail: info@KUHLMANN.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Er kann dafür das nachfolgend in Abs. 4 beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Das Risiko und die Beweislast für die korrekte und rechtzeitige Ausübung des Widerrufsrechts liegen beim Verbraucher.

2. Folgen des Widerrufs

- Widerruft der Verbraucher den Vertrag, so erstattet KUHLMANN alle erhaltenen Zahlungen, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die von KUHLMANN angebotene, rechnet. KUHLMANN kann die Rückzahlung verweigern, bis sie die Ware zurückerhalten oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass die Waren zurückgesandt wurden, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.
- KUHLMANN trägt unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware, wenn die Rücksendung innerhalb Deutschlands erfolgt; sie stellt dem Verbraucher auf Wunsch kostenlose Rücksendeetiketten für die Rücksendung über die Post oder einen Paketshop zur Verfügung. Bei Verwendung dieser Rücksendeetiketten ist die Rücksendung für den Verbraucher kostenlos. Das Rücksendeetikett wird dem Verbraucher per E-Mail bereitgestellt. Die Rücksendung kann der Verbraucher in einem Paketshop des jeweiligen Anbieters in Deutschland abgeben. Ist eine Rücksendung wegen der Art, Größe und/ oder Beschaffenheit der Ware nicht möglich, trägt der Verbraucher die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren (Speditionsware). Bei Speditionsware sind die Kosten der Rücksendung individuell angepasst. Diese Kosten gelten für Einzelmengen auf Standardladehilfsmitteln (z.B. 1 Stück, 1 VE auf Europalette). Bei größeren Mengen kann es zu höheren Kosten kommen, was individuell durch KUHLMANN geprüft und dem Verbraucher mitgeteilt wird.
- Der Verbraucher hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag der Widerrufserklärung an KUHLMANN, Rubbertskath 37-39, 46539 Dinslaken, mittels Post oder Kurier zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen versendet werden. Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren. Der Verbraucher ist verpflichtet, die Waren mit allen gelieferten Zubehöerteilen zurückzusenden, und zwar möglichst im Originalzustand und in der Originalverpackung und gemäß den angemessenen und klaren Anweisungen von.
- Bezieht sich der Widerruf auf eine sonstige Leistung im Sinne des Teils III dieser AGB und widerruft der Verbraucher, nachdem er zuvor ausdrücklich verlangt hat, KUHLMANN mit der Erbringung der Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, schuldet der Verbraucher KUHLMANN einen Betrag, der dem Anteil der von KUHLMANN zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits erbrachten Leistung im Vergleich zur vollständigen Erbringung der Leistung entspricht. Der Verbraucher trägt keine Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen, wenn:
 - KUHLMANN dem Verbraucher nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über

- das Widerrufsrecht, die Kostenerstattung bei Widerruf oder das Muster-Widerrufsformular nicht vor Beginn der Leistung zur Verfügung gestellt hat, oder
- der Verbraucher den Beginn der Leistungserbringung während Widerrufsfrist nicht ausdrücklich verlangt hat.

3. Ausschluss/Erlöschen des Widerrufsrechts

Gemäß § 312g Abs. 2 BGB besteht ein Widerrufsrecht u. a. nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig bei Verträgen zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde und bei Verträgen zur Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde. Kein Widerrufsrecht besteht in Bezug auf Waren, die nach der Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit unwiderruflich etwa mit Gebäuden verbunden, z.B. einbetoniert wurden oder mit anderen Erzeugnissen vermischt wurden.

Widerrufsformular

Über das Muster-Widerrufsformular informiert KUHLMANN nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung wie folgt. Es muss jedoch nicht verwendet werden.

Muster-Widerrufsformular

An
KUHLMANN GmbH
Rubbertskaath 37-39, 46539 Dinslaken
E-Mail: info@KUHLMANN.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):
- Bestellt am (*)/erhalten am (*):
- Name des/der Verbraucher(s):
- Anschrift des/der Verbraucher(s):
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

6. Während der Widerrufsfrist hat der Verbraucher das Produkt und dessen Verpackung sorgfältig zu behandeln. Er wird das Produkt nur in dem Maße auspacken oder benutzen, wie es für die Feststellung der Art, der Eigenschaften und der Funktionsweise des Produkts erforderlich ist. Dabei gilt der Grundsatz, dass der Verbraucher das Produkt nur so behandeln und prüfen darf, wie er es auch in einem Geschäft tun dürfte. Der Verbraucher hat für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufzukommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

§ 35 GEWÄHRLEISTUNG/ HAFTUNG

1. In Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen in den Teilen II-III gilt gegenüber Verbrauchern das gesetzliche Gewährleistungsrecht.

2. Verbraucher haben die Wahl, ob sie Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. KUHLMANN ist berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

3. Für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch KUHLMANN, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haftet KUHLMANN stets unbeschränkt

- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung,
- bei Garantieverprechen, soweit vereinbart, oder
- soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, (Kardinalpflichten) durch leichte Fahrlässigkeit seitens KUHLMANNs, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.

4. Bei Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versandkauf mit der Übergabe der Ware auf den Verbraucher über.

§ 36 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN/ VERZUG

In Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen in den Teilen II-III. gilt gegenüber Verbrauchern in Bezug auf Preise und Zahlungsbedingungen was folgt:

1. Der angegebene Kaufpreis ist bindend. Im Kaufpreis ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Die beim Versand zusätzlich anfallenden Versandkosten wie in der Bestellbestätigung angegeben sind dem Kaufpreis hinzuzurechnen. Kosten für Verpackung sind in den Versandkosten bereits enthalten.

2. Der Verbraucher verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung per E-Mail bzw. der Rechnung den Gesamtpreis zu zahlen. Wenn der Verbraucher seine Zahlungsverpflichtung(en) nicht rechtzeitig erfüllt, schuldet der Verbraucher, nachdem er von KUHLMANN über den Zahlungsverzug benachrichtigt wurde und nachdem KUHLMANN dem Verbraucher eine Frist von vierzehn (14) Tagen zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen eingeräumt hat, die gesetzlichen Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den Betrag, der nach der nicht erfolgten Zahlung innerhalb dieser 14-tägigen Frist noch fällig ist. KUHLMANN ist berechtigt, die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten für die Beitreibung in Rechnung zu stellen. Diese Inkassokosten dürfen sich auf maximal: 15 % auf ausstehende Beträge bis zu 2.500 €; 10 % auf die nächsten 2.500 € und 5 % auf die nächsten 5.000 €, mit einem Mindestbetrag von 40 € belaufen.

3. Während der im Angebot angegebenen Gültigkeitsdauer werden die Preise der angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen nicht erhöht, außer bei Preisänderungen aufgrund von Änderungen des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes.

4. Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann KUHLMANN Produkte oder Dienstleistungen, deren Preise an Schwankungen auf dem Finanzmarkt gebunden sind und auf die der KUHLMANN keinen Einfluss hat, mit variablen Preisen anbieten. Diese Bindung an Schwankungen und die Tatsache, dass es sich bei den angegebenen Preisen um Richtpreise handelt, sind im Angebot anzugeben.

5. Preiserhöhungen innerhalb von drei (3) Monaten nach Vertragsabschluss sind nur zulässig, wenn sie sich aus gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen ergeben. Preiserhöhungen nach Ablauf von drei (3) Monaten nach Vertragsabschluss sind nur zulässig, wenn der KUHLMANN sie mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbart hat und a. sie sich aus gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen ergeben; oder b. der Verbraucher das Recht hat, den Vertrag mit Wirkung ab dem Tag zu kündigen, an dem die Preiserhöhung in Kraft treten soll.

7. Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, mehr als 50 % im Voraus zu zahlen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 37 BESCHWERDEN/ STREITSCHLICHTUNG

1. Nach geltendem Recht ist KUHLMANN verpflichtet, die Verbraucher auf die Existenz der Europäischen Online-Streitbeilegungs-Plattform hinzuweisen, die für die Beilegung von Streitigkeiten genutzt werden kann, ohne dass ein Gericht eingeschaltet werden muss. Für die Einrichtung der Plattform ist die Europäische Kommission zuständig. Sie finden die Europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform hier: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

2. KUHLMANN weist darauf hin, dass sie weder bereit noch verpflichtet sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die in den nachfolgenden Bestimmungen geregelten Beschwerdeverfahren wegen Beschränkungen der Nutzung der Webseite von KUHLMANN, nicht abgeholfter Beschwerden und gegen Aussetzungen der Melde- und Beschwerdeverfahren für bestimmte Nutzer sind eigenständige Rechte und bleiben davon unberührt.